Ersatz von Elektroheizungen durch Holzheizung oder Anschluss an Wärmenetz

Auszug aus dem Leitfaden / Förderprogramm, Stand 02. Mai 2022

Förderbeitrag

Ersatz	durch:	Holzheizung
--------	--------	-------------

bestehende Heizung	≤ 25 kW	CHF 4 500	
bestehende Heizung	25 – 500 kW	CHF 180/kW	
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF 40 000	+ CHF 100/kW

Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF	4 500	
bestehende Heizung	> 20 kW	CHF	3 500	+ CHF 50/kW



Zusatzbeitrag

Erstinstallatio	n Wärmeverteilsystem	Ersatz reiner Elektroboiler
EBF < 100m ²	CHF 3 000	CHF 500 pro Boiler
EBF ≥ 100m ²	CHF 6 000	

Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 ein GEAK® zu erstellen. GEAK®-Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Bei Holzheizungen: Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektroheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben und vollständig demontiert werden.
- Die neue Heizung muss 100 % des Heizwärmebedarfs des Gebäudes decken können.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- keine Doppelförderung: mit einem Gesuch "Gebäude" kann nicht gleichzeitig ein Gesuch "Anlagen" für denselben Standort eingereicht werden.
- Etappierung: bei einer Sanierung in Etappen kann frühestens 3 Jahre nach der Auszahlung eines Förderbeitrags für ein Gesuch "Anlagen" ein Gesuch "Gebäude" für denselben Standort eingereicht werden.



Vorgehen

- 1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
- 2. Bauvorhaben ausführen.
- 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll oder Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage

Ersatz von Ölheizungen oder Gasheizungen durch Holzheizung oder Anschluss an Wärmenetz

Auszug aus dem Leitfaden / Förderprogramm, Stand 02. Mai 2022

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

bestehende Heizung	≤ 33 kW	CHF 6 000	
bestehende Heizung	33 – 500 kW	CHF 180/kW	
bestehende Heizung	> 500 kW	CHF 40 000	+ CHF 100/kW

Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

bestehende Heizung	≤ 20 kW	CHF	4 500	
bestehende Heizung	> 20 kW	CHF	3 500	+ CHF 50/kW

Zusatzbeitrag

Erstinstallation	n Wärmeverteilsystem	Ersatz reiner Elektroboiler
EBF < 100m ²	CHF 3 000	CHF 500 pro Boiler
EBF ≥ 100m ²	CHF 6 000	

Bedingungen und Auflagen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 ein GEAK® zu erstellen. GEAK®-Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Bei Holzheizungen: Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der bestehenden Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF und maximal 35 % der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Öl- oder Gasheizungen ersetzen.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben und vollständig demontiert werden.
- Die neue Heizung muss 100 % des Heizwärmebedarfs des Gebäudes decken können.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- keine Doppelförderung: mit einem Gesuch "Gebäude" kann nicht gleichzeitig ein Gesuch "Anlagen" für denselben Standort eingereicht werden.
- Etappierung: bei einer Sanierung in Etappen kann frühestens 3 Jahre nach der Auszahlung eines Förderbeitrags für ein Gesuch "Anlagen" ein Gesuch "Gebäude" für denselben Standort eingereicht werden.



Vorgehen

- 1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
- 2. Bauvorhaben ausführen.
- 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 100m²: Pläne mit EBF-Nachweis, bei Ersatz Elektroboiler: Foto Elektroboiler

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll oder Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Log-Datei, Foto der neuen Anlage